

Arbeits- / Wegeunfall - wichtige Informationen für Studierende

Grundsätzliches:

Studierende sind während des **Studiums an der TU Chemnitz** gesetzlich unfallversichert.

- **Unfallversicherungsträger** ist die Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen
Tel: +49 3521 724-0
Fax: +49 3521 724-333

Voraussetzung:

- eine aktuelle Immatrikulation
- der Unfall im **organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität** geschieht

*für **Praktika** während des Studiums besteht i.d.R. kein unmittelbarer Einfluss der Universität, Studierende gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens ein und sind dort als Beschäftigte unfallversichert (Zuständigkeit liegt bei der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse der Praktikums Einrichtung).*

Was sind Arbeits- / Wegeunfälle:

- Arbeitsunfälle = bei oder im **Zusammenhang mit dem Studium**
- Wegeunfälle = **auf dem Weg zur oder von der Universität**

Welche Tätigkeit sind unfallversichert (Beispiele)?

Alle Tätigkeiten, die im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität stattfinden:

- während der Aus- und Fortbildung an der Universität
- weitere durch die Universität organisierte Aktivitäten wie z. B. Teilnahme an Repetitorien oder Exkursionen
- Nutzung der Universitätsbibliothek
- Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport gemäß Sportprogramm
- Tätigkeiten in der Studentenselbstverwaltung
- Zurücklegen von Wegen, im Zusammenhang mit dem Studium
- im Ausland: wenn organisatorische Verantwortung der Heimatuniversität vorliegt (z.B. Auslandsfahrten / Exkursionen)
- Versicherungsschutz beginnt mit der Immatrikulation (auch schon der Weg zur Immatrikulation)

Weitere Informationen zum Gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Studierende finden Sie im Infoblatt der DGUV.

Nicht versichert sind (Beispiele):

- Studienarbeiten zu Hause
- Repetitorien bei privaten Anbietern
- private Studienfahrten
- private Aktivitäten auf dem Gelände der Universität und bei Exkursionen
- private Unterbrechungen der Wege zur und von der Universität (z.B. Einkauf)
- private Umwege
- Verletzungen oder Gesundheitsschäden ohne Einwirkung von außen
(z.B. plötzliches Nasenbluten / Kreislaufbeschwerden / Unwohlsein)

Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt in der Regel keine Sachwerte, Ausnahmen:

- Sachschäden, die durch das Leisten von Erster Hilfe entstehen (z.B. zerrissene Kleidung)
- durch den Arbeitsunfall beschädigte Hilfsmittel (z.B. Brille)

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Bei Arbeitsunfällen mit Arztbesuch muss ein "Durchgangsarzt" aufgesucht werden! Diesen unbedingt darüber informieren, dass es sich um einen Arbeits- bzw. Wegeunfall handelt. Bitte auch die zuständige Unfallkasse mit angeben!

Vorstellung beim Durchgangsarzt auch erforderlich, wenn:

- die Unfallverletzung zur Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus führt
- die notwendigen ärztlichen Behandlungen voraussichtlich über eine Woche andauert
- Heil- und Hilfsmittel verordnet werden
- bei Wiedererkrankung aufgrund der Unfallfolgen

*Bei Unfällen mit alleinigen Verletzungen von **Augen-, Zähnen, Hals-, Nase-, Ohren**, sollte sofort der entsprechende Facharzt aufgesucht werden. Auch diesem Facharzt mitteilen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt.*

Meldeverfahren bei einem Arbeitsunfall an der TU Chemnitz:

- Formulare und weitere Hinweise zur Meldung eines Arbeitsunfalls finden Sie auf der **Homepage des Büros für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (BfAU)**.

Weitere Informationen zu Arbeitsunfällen finden Sie auch auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Bei offenen Fragen zu Arbeitsunfällen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (BfAU).